 BBO BILDUNGSZENTRUM BAU OSTHESSEN	Lehrbaustelle der Bauwirtschaft für den Kreis Hersfeld-Rotenburg	Zeltordnung Tiefbauaußengelände
Erstellt 06/16 von AK	Aktualisiert 08/16 von US	Genehmigt 08/16 von KS
L:\Hausordnung\Zeltordnung.doc		


ZELTORDNUNG

Ergänzung zur Hausordnung

Das Wetterschutzzelt dient der Ausbildung Jugendlicher zu Fachkräften der Bauwirtschaft. Es soll vielen Auszubildenden zur Verfügung stehen und ist auch dementsprechend zu erhalten und zu unterhalten. Wir weisen darauf hin, dass das Tiefbauaußengelände ebenfalls, im Außenbereich und im Zelt Videoüberwacht wird. Die Aufzeichnungen werden im 14 Tage Rhythmus automatisch gelöscht.

Die nachstehend aufgeführten Anordnungen gelten **zusätzlich** als Ergänzung zur Hausordnung für den Bereich des gesamten Straßenbauaußengeländes des Bildungszentrums Bau Osthessen (u.a. Material- und Wohncontainer, Wetterschutzzelt, gesamtes Gelände).

1. Während der Arbeitszeit ist das Rauchen untersagt. Auszubildende und sonstige Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist es gestattet während den Pausen zu rauchen.
Generell ist das Rauchen in der Containeranlage und im Zelt untersagt.
2. Der Pausencontainer ist **täglich** und **selbstständig** zu reinigen und der Müll in die dafür vorgesehenen Behälter (Mülltonne) zu entsorgen.
3. Die Zeltplanen dürfen nur mit Genehmigung der Ausbilder geöffnet werden.
4. Zum Feierabend sind grundsätzlich alle Zeltplanen zu schließen und die Schleuderstangen einzusetzen. Sollten Splinte für die Schleuderstangen defekt sein oder verloren gehen, ist das unverzüglich den Ausbildern zu melden, so dass sie ersetzt werden können.
5. Beschädigungen an den Zeltplanen sind ebenfalls unverzüglich dem Ausbilder zu melden.

 BBO BILDUNGSZENTRUM BAU OSTHESSEN	Lehrbaustelle der Bauwirtschaft für den Kreis Hersfeld-Rotenburg	Zeltordnung Tiefbauaußengelände
Erstellt 06/16 von AK	Aktualisiert 08/16 von US	Genehmigt 08/16 von KS
L:\Hausordnung\Zeltordnung.doc		

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ist mit Verwarnungen zu rechnen. Diese werden auch dem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt. Grobe Verstöße, Zuwiderhandlungen oder Wiederholungen können strafrechtlich geahndet werden und es erfolgt der Ausschluss von dem weiteren Besuch der Lehrbaustelle.
7. Die Strom- bzw. Lichtanlage darf **nicht** selbstständig in Betrieb genommen werden, sondern bedarf der Genehmigung der zuständigen Ausbilder.

Bei mutwilligem Zerstören von Einrichtungsgegenständen oder Werkzeugen haftet der Verursacher. Ist dieser nicht zu ermitteln haftet die jeweilig anwesende gesamte Gruppe. Der Ausbildungsbetrieb erhält eine Benachrichtigung.

Geschäftsleitung